

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-611/11
09.03.2012

- 324 O 616/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke

nehmen wir zum Schriftsatz der Klägerin vom 29.01.2012 Stellung:

1.

Wir gehen davon aus, dass die Kammer die Genmilch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes lesen kann. Es ist völlig eindeutig, dass danach das Unternehmenspersönlichkeitsrecht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine offene Rechtsfrage ist und die Bestätigung des BGH darauf beruhte, das selbst bei Annahme eines solchen Rechtes die Verfassungsbeschwerde nicht begründet war.

Dass die Grundrechtsposition eines Unternehmens schwächer ist, als die einer natürlichen Person, hat im übrigen auch bereits das OLG Hamburg entschieden (AFP 2009, 151, Leitsatz 5, zitiert nach Juris). Dass einfachgesetzliche Normen (die allerdings im Lichte der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG auszulegen sind) ein Verbot begründen können, steht außer Rede, dafür ist es aber nicht ausreichend Paragraphen wie 824 oder 826 BGB zu benennen, sondern es müßte schon dargestellt werden, warum die Berichterstattung des Beklagten gegen dieses Verbotsgesetz verstößt.

Es wäre also darzulegen, warum durch einen angeblich erzeugten Verdacht eine Kredit-schädigung besteht oder warum darin gleichzeitig eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung liegen soll. Der Artikel der Nordsee-Zeitung enthält eine Reihe weiterer für die Klägerin sicherlich nicht schmeichelhafter Ausführungen, die offenbar von Seiten der Klägerin zu keinem Zeitpunkt zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht wurden. Sollte die Klägerin also tatsächlich Kreditschwierigkeiten haben, dann sicherlich nicht auf Grund der Veröffentlichungen des Beklagten.

2.

In der Klageerwiderung hatte ich mich nicht zur „Bedeutung“ des Beklagten geäußert. Ich hatte lediglich auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass jeder sich das Gebiet seiner Berichterstattung selbst aussuchen kann (BGH NJW 2009, 1499). Die überreichten Entscheidungen der Berliner Gerichte sind nicht allein unter dem Gesichtspunkt des „Anonymitätsschutzes“ von Bedeutung (es ging in einem der Verfahren im übrigen nicht um die Anonymität sondern um „Schmähekritik“), sondern von Bedeutung ist, dass auf dem Hintergrund der Aufgabe, die der Beklagte sich zulässigerweise selbst stellt (Gerichtsberichterstattung) er nowendigerweise auch den Lesern mitteilen muß, worum es in der jeweiligen Verhandlung geht und dass dies regelmässig nicht untersagt werden kann.

Wenn Die Klägerin versucht, den Beklagten als „5. Säule der Demokratie“ lächerlich zu machen, so fällt dies auf sie zurück. Dass die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen der Kontrolle dient (s.. GVG) und dass der Beklagte, der sich selbst als „Pseudoöffentlichkeit“ bezeichnet, gerade eine solche Kontrollfunktion wahrnimmt, gefällt der Klägerin offenbar nicht.

3.

Ist es – wie dargestellt – grundsätzlich zulässig, dass der Kläger den Grund des jeweiligen gerichtlichen Verfahrens seiner Darstellung voranstellt, so ist es – Geständnis hin oder Geständnis her – äußerungsrechtlich kein Unterschied, ob auf einen Artikel verlinkt wird oder ob dieser im Text wieder gegeben wird oder ob beides geschieht.

In diesem Zusammenhang hat die Klägerin nunmehr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung der Nordsee-Zeitung vom 12.09.2011 vorgelegt. Daraus ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf: Wie der Beklagte selbst im Bericht geschrieben hatte, erfolgte die

Erstberichterstattung am 07.05.2011. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Eheleute Krämer wurde am 09.06.2011 gestellt, die mündliche Verhandlung fand am 19.08.2011 statt, die Veröffentlichung des Beklagten erfolgte am 25.08.2011, der Unterzeichner nahm unter dem 01.09.2011 zur Abmahnung Stellung und wies darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt – der Unterzeichner hatte sich selbst davon überzeugt – der Artikel der Nordseezeitung immer noch im Internet erreichbar war (vgl. Anlage K11).

Auch nach der Darstellung der Klägerin erfolgte die Abgabe einer entsprechenden Unterlassungsverpflichtungserklärung erst am 12.09.2011. Was bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufen ist, wissen wir natürlich nicht. Da es der Klägerin aber wahrscheinlich nicht um das Geschäft geht; sondern nur um die Wahrheit und Gerechtigkeit mag sie hier etwas Aufklärung geben. Es erstaunt ja schon, dass das ursprüngliche Verfahren sich zunächst (nur?) gegen die Eheleute Krämer richtete. Die Klägerin schweigt sich dazu aus, ob sie auch von Anfang an gegen die Nordseezeitung vorgegangen ist und mit welchem Ergebnis. Wie dem auch sei: Was die Eheleute Krämer gegenüber einer Reporterin der Nordseezeitung geäußert haben, dürfte wohl kaum die Klägerin beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung ging – wenn überhaupt – von der Veröffentlichung dieser Äußerung durch die Nordseezeitung aus. Von daher hätte es nahe gelegen, unmittelbar und als erstes gegen die Nordseezeitung vorzugehen. Dabei konnten natürlich 2 Problemkreise auftreten: Zum einen hätten die Eheleute Krämer ggf. als Zeugen zur Verfügung gestanden, zum anderen war der Bericht der Nordseezeitung durchaus abgewogen, in dem er der Klägerin auch Gelegenheit gegeben hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ob in der Kenntnis dieses Sachverhaltes überhaupt kein Verfahren gegen die Nordseezeitung angestrengt wurde oder dieses scheiterte, entzieht sich natürlich der Kenntnis des Beklagten.

Es ist nun keine unbedingt neue Taktik unter diesen Umständen diejenigen zu verklagen, die ggf. als Zeugen in Betracht kämen. Nachdem insofern erfolgreich die Unterlassungsverpflichtungserklärung in der Verhandlung vom 19.08.2011 durchgesetzt wurde, ist es natürlich auch leichter, sich wiederum an die Nordseezeitung zu wenden, dieser die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Eheleute Krämer vorzulegen und nunmehr die Nordseezeitung zur Unterlassung aufzufordern. Dass sich in einer solchen Situation viele Zeitungen – schon aus Gründen des Kostenrisikos – an die alte Weisheit „Nichts ist uninteressanter als die Meldung von gestern“ erinnern, ist auch nicht ungewöhnlich. Die Printausgabe ist sowieso durch und ob ein solcher Artikel auf irgendeinem Archiv der Nordseezeitung in Zukunft noch erreichbar

ist oder nicht, dürfte der Zeitung auch kein Rechtsstreit wert sein. Also wird eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Irgendein Hinweis darauf, dass zum Zeitpunkt der hier interessierenden Berichterstattung erkennbar war, dass die Berichterstattung unzulässig war, ergibt sich daraus zumindestens nicht.

Es kann also auch keine Rede davon sein, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung am 25.08.2011 die Berichterstattung der Nordseezeitung „erkennbar überholt oder widerrufen“ war. Das Gegenteil ist der Fall. Zu diesem Zeitpunkt lief der Link nicht ins Leere. Letztlich spielt dies aber deswegen keine Rolle, weil die Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren, bei dem es um ein Verbot geht, sinnvollerweise die Wiedergabe der verbotenen Passage verlangt.

4.

Was mein Verständnis der Vorprozesse von dem unterscheidet, was die Klägerin auf S.4 darstellt, kann ich nicht nachvollziehen. Das Zitat aus dem diesseitigen Schriftsatz gibt genau dasselbe wieder.

Völlig unverständlich ist aber die Behauptung, bestimmte Tatsachen seien in der Berichterstattung des Beklagten nicht erwähnt worden. Wir dürfen hier nur folgende Passagen zitieren (vgl. Anlage K2):

„Beklagtenanwalt: Auf ihrem Zimmer hat sie nichts getrunken. ... natürlich. ... Wir haben schon selbst vorgetragen, dass im Speisesaal Getränke gereicht wurden. Es geht ums Trinken im Zimmer.

Der Vorsitzende: Da hat sie ja getrunken.

Beklagtenanwalt: Wann, wo steht das?

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger liest aus den Protokollen: ... Frühstück, rechts Mittagessen, Kaffeetrinken Wenn man die lange Zeit zu Grunde nimmt Am 06.12. nur Selter. Ich möchte es offen lassen, ob Frau Krämer durch die Zimmer gegangen ist. Am 17.12. Selter, nicht Kaffee im Speiseraum. 8:00 Tee, ... Muss im Speisezimmer gewesen sein. 8:20 Morgenkaffee im Speisesaal, wenn sie da war. Saft, ... Wasser auf die Zimmer. Diverse protokollierte Aufnahmen von Getränken außerhalb des Speiseraums.

....

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger: Wenn Sie sagen, es ist alles gefälscht. Dass im Zimmer getrunken wurde, ergibt sich aus Ihren Schriftsätzen.

....

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger als Zensurprofi: Mutter, Schwiegermutter Hätten das so sagen dürfen. Das bestreitet keiner. Ob das so kritikwürdig ist, kann man hinstellen. Sie haben das aber in Worte gefasst, sie habe ihre Getränke nicht angerührt. Damit haben Sie den Eindruck erzeugt, sie habe nichts getrunken. Sie vermitteln, dass das stimmt.

....

Frau Anke Krämer: Warum ist mir das nicht gesagt worden?

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger: Weiß ich nicht. Für den Prozess ist das jetzt unerheblich. Wollen Sie das weiter behaupten?

Herr Klaus Krämer: Stand nur ein Mal. Habe gesehen, wie meine Schwiegermutter abnahm. Habe drum gebeten. Habe das Protokoll nicht erhalten.

Richter Dr. Maatsch. Eine Frage. Wollen Sie auch in Zukunft diese Äußerung noch einmal tun? Falls nein, könnten Sie eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeben.

...

Der Vorsitzende diktiert: Mit der Parteivertretern wird die Sach- und Rechtslage ausführlich und umfassend erörtert.

Sodann erklären die Antragsgegner: Die Antragsgegner verpflichten sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von der Antragstellerin nach billigem Ermessen festzusetzenden, gegebenenfalls vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, im Rahmen einer Berichterstattung über das Pflegeheim AMARITA im Bremerhaven durch die Behauptung, die Antragsgegner hätten im Zimmer von Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien, den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung "AMARITA Bremerhaven" an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken.

Der Beklagte berichtet also genau das, was die Klägerin an seiner Berichterstattung angeblich vermisst, sowohl davon, dass sich aus den Trinkprotokollen ein Trinken ergibt, wie auch die Tatsache, dass Frau Krämer erklärte, die Äußerung nicht gemacht zu haben, wären ihr die tatsächlichen Protokolle bekannt gewesen.

Es kommt deshalb nach diesseitiger Auffassung auch nicht auf die Trinkprotokolle an, da der Standpunkt der Klägerin hier vom Beklagten berichtet wird. Sollte es darum gehen, so wären wohl zumindestens die Computerausdrucke (Anlagekonvolut 5) bestenfalls als Nachschriften früherer Notizen anzusehen. Die Anlage K5 enthält lediglich 4 von 9 Seiten, was angesichts ärztlicher Schweigepflicht durchaus möglich sein kann. Problematischer ist es da allerdings schon, dass die Pflegeberichte nicht zeitlich von vorne nach hinten geordnet sind, sondern von

hinten nach vorne. Auf der Seite 4 von 9 wird als Beobachtung vom 10.12.2010, 10.45 Uhr wohl zutreffend mitgeteilt, das Frau Krämer von ihren Angehörigen abgeholt worden ist. Bearbeitet worden sein soll dieser Eintrag am 10.12.2010, 15.17 Uhr. Die Tatsache, das Frau Krämer bereits am 10.12.2010 das Heim verlassen hat, hindert die computisierte Berichterstattung allerdings nicht daran, noch für den 11.12.2010 zwischen 10.00 Uhr und 10.01 Uhr eine Vielzahl von Tätigkeiten nicht nur zu beobachten sondern gleichzeitig zu bearbeiten. Das beginnt mit Bett richten, gleich zwei mal wird zum Trinken ermuntert, es wird bei der Auswahl der geeigneten Kleidung beraten, es erfolgt ein Toilettengang mit Begleitung, ein Kontinenztraining. (s. S. 3 und 4 von 9 der Anlage 5) Dies alles wird in einer Minute beobachtet, nachdem die Kundin bereits einen Tag zuvor aus dem Heim entlassen wurde. Man wird also mit Fug und Recht sagen können, dass der Komputer der Klägerin sich gar nicht stoppen lässt, wenn es um die Schilderungen der vielfältigen Unterstützungen geht, die den Gästen der Klägerin zu Gute kommen und zwar selbst dann noch, wenn sie gar nicht mehr im Heim sind. Dass sich daraus nicht unbedingt ein besonderes Gewicht der sonstigen computermäßigen Eintragungen ergibt, liegt auf der Hand, wie gesagt nach diesseitiger Auffassung kommt es aber auf die Richtigkeit der Trinkprotokolle und der Komputerberichte nicht an.

5.

Auch wenn der Beklagte gar nicht in rechtswidriger Weise einen Verdacht erweckt sei vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass nach diesseitiger Auffassung ein nicht explizit geäußelter Verdacht kaum Gegenstand einer Unterlassungsklage sein kann. Durchdenkt man sich die Konstruktion, also läuft dies auf eine erzwungene Hofberichtserstattung hinaus: Wir gehen weiter (mangels gegenteiliger Hinweise der Kammer) davon aus, dass es eine eindeutige Abstufung gibt zwischen einer offen aufgestellten Behauptung, einem durch sonstige Erklärungen entstehenden Eindrucks (der vorliegend offenbar nicht gegeben ist) sowie einem angeblich erzeugten Verdacht. Dabei ist der Verdacht offenbar die schwächste Form. Schon die Bezeichnung als Verdacht macht deutlich, dass auch dem Beklagten nicht vorgeworfen wird, lediglich einseitig für eine Seite berichtet zu haben (was angesichts der obigen Zitate auch kaum möglich wäre). Aus dem Bericht ergibt sich vielmehr einerseits die unbestrittene Tatsache, dass die Eheleute Krämer zweimal festgestellt haben, dass die Flaschen nicht angerührt waren, es ergibt sich aus dem Bericht des Beklagten weiter, dass die Klägerin Protokolle vorgelegt hat, aus denen sich ergibt, dass zwischenzeitlich getrunken wurde (also nicht von den Flaschen, die die Eheleute Krämer gesehen haben). Es ergibt sich aber auch aus

der Berichterstattung – auch dies ist offenbar unbestritten –, dass diese Trinkprotokolle den Eheleuten Krämer trotz ihrer Bitten nicht gezeigt worden sind. Nun wird schon bei dieser Darstellung ein vielleicht Teil von Lesern sich die Frage stellen, ob das, was in den Trinkprotokollen steht, tatsächlich richtig ist. Warum, werden sich vielleicht Leser fragen, wurden die Protokolle denn den Eheleuten Krämer nicht gezeigt und ist dies – wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Vorprozess geäußert haben soll – tatsächlich „irrelevant“.

Solche Fragen, die in Richtung eines Verdachtes gehen, sind schlicht und einfach die Konsequenz von zutreffend dargestellten Tatsachen. Nimmt man hinzu, dass es ein allgemeines Misstrauen gegen das Vorbringen von Parteien in Zivilprozessen gibt, so bleibt auch bei wahrheitsgemässer Schilderung des Grundes und des Verlaufes des Verdacht durchaus der Verdacht, dass vielleicht das eine oder andere nicht richtig ist.

Ein Weiteres kommt hinzu: Durch die beliebte Transformation der angeblichen Beweisregel des § 186 StGB in das Zivilrecht soll nun derjenige, der einen Verdacht nicht äußert, sondern nur durch seine Berichterstattung nicht völlig ausschließt, auch noch verpflichtet werden, die Berechtigung des Verdachtes zu beweisen. Schon im Ansatz dürfte dies deswegen verfehlt sein, weil eben nicht die Beweisregel des § 186 StGB nicht unproblematisch ins Zivilrecht transformiert werden kann. Im Strafrecht gilt bekanntlich die Aufklärungspflicht des Gerichtes, d. h. Staatsanwaltschaft und Gericht haben sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Sachverhalt aufzuklären. Im vorliegenden Fall – falls die Klägerin z. B. Strafanzeige erstattet hätte – müsste also von Amts wegen untersucht werden, ob die Trinkprotokolle nachträglich gefertigt wurden oder aktuell (bei den Computereinträgen ist evident, dass diese keine besondere Seriösität für sich beanspruchen können). Es müssen ggf. die Pfleger vernommen werden, etc.

§ 186 StGB zwingt einen Angeklagten im Strafverfahren überhaupt nicht, irgendeinen Beweisantrag zu stellen. Lediglich dann, wenn nach äußerster Anstrengung sich die Wahrheit einer aufgestellten Behauptung nicht nachweisen lässt, kann eine Verurteilung (vorbehaltlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB) erfolgen.

In Zivilverfahren hingegen wird die angebliche Beweisregel transformiert, ohne die Aufklärungspflicht zu transformieren und zwar bis zu der Situation hin, dass eine in ihren Fakten wahrheitsgemäße Berichterstattung einen „Verdacht“ erzeugen kann. Erzwungen wird durch

eine Rechtsprechung genau das, was das Gegenteil von Meinungsfreiheit ist, nämlich eine weichgespülte Berichterstattung ohne Ecken und Kanten mit der Vorgabe, dass man vorsorglich nirgendwo anecken soll.

Auch für eine Gerichtsberichterstattung gelten die Grundsätze der Meinungsfreiheit nach der auch scharfe und kritische Meinungsäußerungen nicht nur zulässig sondern für den Meinungskampf erforderlich sind. Eine zurückhaltende Berichterstattung, wie sie bei einer sogenannten „Eigenberichterstattung“ über Verbote ggf. geboten sein kann, gilt gegenüber einer Berichterstattung, wie sie der Beklagte betreibt, sicherlich nicht. Er darf nach der Devise „Getretener Quark wird breit nicht stark“ (Goethe) auch bei Berichterstattung über Prozesse in schroffen Worten seine Meinung zum Ausdruck bringen. Die Klägerin verwechselt dabei schlicht die Tatsache, dass man selbst solche Verbote, die nach den „Zensurregeln“ völlig berechtigt sind (also z.B. falsche Tatsachenbehauptung) geiseln darf, weil von ihnen ein schädlicher Einfluss auf die Meinungsfreiheit insgesamt ausgeht. Die Klägerin meint offenbar, dass eine Berichterstattung über Verbotenes nur dann zulässig ist, wenn man ehrlich, rückhaltslos und umfassend die Berechtigung des Verbotes darstellt. Das verkennt nun in der Tat zentrale Grundrechte des Beklagten.

Reinecke/Rechtsanwalt